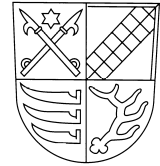


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



18 Jahrgang

Beeskow, den 21. April 2011

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.)** *Seiten 2-4* **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011**
- II.)** *Seite 5* **Wirtschaftsplan 2011 des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung**
- III.)** *Seiten 6-7* **Gebührensatzung Rettungsdienst 2011**
- IV.)** *Seiten 7* **Beschlüsse des Kreistages vom 06.04.2011**
 - 1.) *Seite 7* Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
 - 2.) *Seite 7* Gebührensatzung Rettungsdienst 2011
 - 3.) *Seite 7* Jugendförderplan 2011-2014 - Fortschreibung
 - 4.) *Seite 7* Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6714 Abschnitt 10 von Reudnitz nach Krügersdorf
 - 5.) *Seite 7* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
--

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 06. April 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 325.742.100 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 331.205.300 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 331.922.100 € |
| | Auszahlungen auf | 340.367.000 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.476.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.635.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.403.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.516.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.041.400 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.215.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.419.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2011 mit

45,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Kontengruppen 52/54/72/74/77

300.000 €

Transferaufwendungen/-auszahlungen
Kontengruppen 53/73

500.000 €

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen
Kontengruppen 55/75

100.000 €

Auszahlungen für Vermögenserwerb
Kontenarten 782/783

100.000 €

Auszahlungen für Baumaßnahmen
Kontenart 785

300.000 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
Kontengruppe 79

100.000 €

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
Kontenart 781

150.000 €

Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Kontengruppen 57/58

100.000 €

Über-/außerplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2011 per 30. 09. 2011 und per 31. 12. 2011 zu informieren.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Beeskow, den 06. April 2011

.....
(Landrat)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2011 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06. April 2011

Zalenga
Landrat

**II.) Wirtschaftsplan 2011 des Kommunalen
Wirtschaftsunternehmens Entsorgung**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 06. April 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	15.024.200 €
die Aufwendungen	14.967.900 €
der Jahresgewinn	56.300 €
der Jahresverlust	

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.092.900 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.596.900 €
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-162.800 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.590.000 €

Beeskow, den 06. April 2011

Zalenga
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens
Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2011**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. 03. 2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27. 04. 2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2011 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 06. April 2011

Zalenga
Landrat

III.) **Gebührensatzung Rettungsdienst 2011**

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 06.04.2011 mit Beschluss Nr. 015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG ;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeinsatz handelt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens (RTW)
für die Notfallrettung 306,20 €
- eines RTW für den Krankentransport,
wenn dafür die Ausstattung eines RTW
erforderlich ist 306,20 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 138,60 €
- eines Notarztes 232,00 €
- eines Notarztwagens (NAW) 538,20 €
- eines Krankentransportwagens (KTW) 87,80 €
- eines RTW an Stelle eines KTW 87,80 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,47 €.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teil-

weise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Beeskow, den 11.04.2011

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreises Oder wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.04.2011

M. Zalenga
Landrat

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 06.04.2011

1.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

(Beschluss-Nr. 006/16/2011)

Der Kreistag beschließt

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2011
per 30.06.2011, 30.09.2011 und 31.12.2011
- den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2011

2.) Gebührensatzung Rettungsdienst 2011

(Beschluss-Nr. 015/16/2011)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2011

3.) Jugendförderplan 2011-2014 - Fortschreibung

(Beschluss-Nr. 009/16/2011)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2011 – 2014 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan

4.) Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6714 Abschnitt 10 von Reudnitz nach Krügersdorf

(Beschluss-Nr. 010/16/2011)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Durchführung des grundhaften Ausbaus der K 6714 Abschnitt 10 zwischen dem Ortsausgang Reudnitz und dem Anschluss an die B 246 in Krügersdorf, Länge: 2.877 m.

5.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/16/2011)

Der Kreistag bestätigt folgende Veränderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss für Haushalt und Finanzen:

Herr Gabriel Rahnenführer wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen

Jugendhilfeausschuss

Herr Stephan Hoff, Fraktion FDP wird in den Ausschuss gewählt.

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen